

## **Ordnung für die Jugendabteilung der Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Binz**

### **§ 1 Name**

- (1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Binz, in dieser Ordnung „Jugendfeuerwehr“ genannt, ist Bestandteil der Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Binz. Für sie gilt die Satzung der Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Binz vom 07. 06. 2010, soweit nicht diese Ordnung etwas anderes bestimmt.
- (2) Sie kann sich dem Bundesverband der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband und der Kreisjugendfeuerwehr Rügen des Kreisfeuerwehrverbandes Rügen anschließen.

### **§ 2 Jugendfeuerwehrarbeit**

- (1) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen. Dies gilt gleichermaßen für alle Bereiche der Jugendfeuerwehrarbeit.
- (2) Jugendfeuerwehrarbeit ist so auszurichten, dass
  - a) die Persönlichkeit eines jeden einzeln gefördert wird,
  - b) die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbständigkeit gelangen,
  - c) Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden,
  - d) Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will insbesondere
  - a) Kinder und Jugendliche zur Nächstenhilfe anleiten,
  - b) das Gemeinschaftsleben und die demokratische Lebensform pflegen und fördern,
  - c) den europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für sie offene Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen,
  - d) aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) In die Jugendfeuerwehr können geistig und körperlich taugliche Jungen und Mädchen im Alter von 10 bis 17 Jahren nach schriftlicher Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres können zum Zwecke der Brandschutzerziehung in die Jugendfeuerwehr

aufgenommen werden.

- (2) Aufnahmegesuche sind an den Wehrleiter zu richten, der über die vorläufige Aufnahme entscheidet. Die endgültige Aufnahme erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes, Ausschluss und bei Übernahme in den aktiven Dienst.

#### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht bei der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken, in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung an Übungen, Dienstversammlungen und anderen Feuerwehrveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
- (3) Den Anordnungen der Wehrleitung, des Gruppenleiters der Jugendfeuerwehr und deren Betreuern zu folgen.

#### **§ 5**

#### **Organe**

Organe der Jugendfeuerwehr sind die Mitgliederversammlung und der Jugendausschuss.

#### **§ 6**

#### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr bilden die Mitgliederversammlung. Diese Versammlung ist öffentlich. Der Wehrleiter und Jugendfeuerwehrwart haben beratende Stimme. Der Gruppenleiter der Jugendfeuerwehr muss die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr im Einvernehmen mit dem Wehrleiter einberufen. Alle Mitglieder sind 7 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist wünschenswert und wird angestrebt.

#### **§ 7**

#### **Aufgabe der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wählt den Gruppenleiter der Jugendfeuerwehr und die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses, nimmt den Jahresbericht entgegen, entlastet den Jugendausschuss, beschließt den aufgestellten Dienstplan, der zur Genehmigung vom Wehrvorstand einzureichen ist. Er berät und beschließt über eingebrachte Anträge.

## **§ 8**

### **Der Jugendausschuss**

- (1) Dem Jugendausschuss gehören an, der Gruppenleiter der Jugendfeuerwehr und je ein Beisitzer für 18 angefangene Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Jugendausschuss wird vom Gruppenleiter der Jugendfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart, der an der Ausschusssitzung beratend teilnimmt, mindestens zweimal im Jahr einberufen.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Jugendausschusses**

Der Jugendausschuss führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch, stellt den Jahresbericht auf und unterbreitet Vorschläge für die Gestaltung der Jugendarbeit. Er arbeitet den Dienstplan aus.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Gruppenleiters der Jugendfeuerwehr**

- (1) Zum Gruppenleiter der Jugendfeuerwehr kann gewählt werden, wer mindestens ein Jahr der Jugendfeuerwehr ist.
- (2) Der Gruppenleiter der Jugendfeuerwehr führt den Vorsitz bei den Versammlungen und ist für die Ordnung innerhalb der Jugendfeuerwehr verantwortlich.

## **§ 11**

### **Wahlen**

- (1) Den Vorsitz bei den Wahlen führt der Wehrleiter oder sein Stellvertreter, im Hinderungsfall der Jugendfeuerwehrwart durch.
- (2) Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder des Jugendausschusses erfolgen aus der Mitgliederversammlung.
- (3) Für die Wahl des Gruppenleiters der Jugendfeuerwehr bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

Wird diese nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit. Bei der Wahl wird offen abgestimmt. Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

## **§ 12 Jahresbericht**

Der Gruppenleiter der Jugendfeuerwehr hat im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart alljährlich der Mitgliederversammlung der Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Binz über den Stand der feuerwehrtechnischen Schulung und Ausbildung, die Dienstversammlungen und die jugendpflegerische Arbeit zu berichten.

## **§ 13 Schriftführung**

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches der Jugendfeuerwehr sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Jugendfeuerwehrwarts.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- (3) Der Schriftverkehr wird unter der Bezeichnung Jugendfeuerwehr Ostseebad Binz geführt.

## **§ 14 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens Gruppenstärke (1/8) haben.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechende Dienstkleidung gestellt.
- (3) Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr ist die erhaltene Dienstbekleidung zurückzugeben.
- (4) Anforderungen und Bedarfsmeldungen sind über den Jugendfeuerwehrwart und die Wehrleitung an den Dienstherrn zu richten und rechtzeitig zu planen.

## **§ 15**

### **Ausbildung, Einsatz und Jugendarbeit**

- (1) Die theoretische Ausbildung erstreckt sich auf die Schulungen im Feuerlösch- und Rettungsdienst, in der technischen Hilfeleistung und in der Ersten Hilfe.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- (3) Der Einsatz erfolgt frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung. Der Einsatz an der Einsatzstelle darf sich nur auf die rückwärtigen Dienste bis zum Verteiler erstrecken und muss stets im Zusammenwirken mit einem erfahrenem aktiven Feuerwehrangehörigen erfolgen.
- (4) Die Pflege der Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen geleistet unter Verantwortung des Jugendfeuerwehrwarts.

### **§ 16 Unfallversicherung**

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr Unfallkasse Nord der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag, spätestens einen Tag später, dem Wehrleiter und von diesem innerhalb von drei Tagen der Hanseatischen Feuerwehr Unfallkasse Nord und dem Kreiswehrführer anzuzeigen.

### **§ 17 Ordnungsmaßnahmen**

Verstöße gegen die Ordnung der Jugendabteilung und die Anordnung des Wehrleiters oder des Jugendfeuerwehrwarts kann der Vorstand ahnden.

### **§18 Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft.

Ostseebad Binz, 07.06.2010

S. Schäfer  
Wehrführer